

Ausfertigung

VG 13 V 51.06



Mitgeteilt durch Zustellung an

- a) Kl. am
- b) Bekl. am
- c) Beigel. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]
wohnhaft in Algerien,
[REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Ganten-Lange & Hepp,
Ottenser Hauptstraße 17, 22765 Hamburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
Referat 509,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:
der Kreis Stormarn, Der Landrat,
Fachdienst Öffentliche Sicherheit,
Ausländerbehörde Stormarnhaus,
vertreten durch den Landrat,
Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe,

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch den Richter am Verwaltungsgericht Prof. Dr. Schlette als Einzelrichter

auf die mündliche Verhandlung vom 6. Mai 2008 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids der Botschaft der Bundesrepublik
Deutschland in Algier vom 20. Februar 2006 in der Fassung des Remonstrationsbe-

scheides vom 12. September 2006 verpflichtet, der Klägerin ein Visum zum Zwecke des Kindernachzugs zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme eventueller außergerichtlicher Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die 12jährige Klägerin begehrt den Nachzug zu ihrer in Deutschland lebenden Mutter.

Die Mutter der Klägerin, Frau ██████████, ist wie die Klägerin algerische Staatsangehörige und reiste im August 2004 nach Eheschließung mit dem deutschen Staatsangehörigen ██████████ nach Deutschland ein. Frau O. ist z. Zt. im Besitz einer bis zum 22. September 2008 befristeten Aufenthaltserlaubnis; aus der Ehe mit Herrn O. ist eine Tochter mit deutscher Staatsangehörigkeit hervorgegangen.

Am 13. Dezember 2005 stellte die Klägerin bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Algier einen Antrag auf Visumserteilung zum Kindernachzug.

Nachdem der Beigeladene seine Zustimmung verweigert hatte, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20. Februar 2006 die Visumserteilung wegen Zweifeln an der Abstammung, an der elterlichen Sorge von Frau O. sowie mangels Unterhaltssicherung ab. Die Ablehnung wurde durch Remonstrationsbescheid vom 12. September 2006 bestätigt. Sowohl nach altem wie nach neuem Recht bestehe kein Nachzugsanspruch. Die vorgelegte Geburtsurkunde könne wegen der Abweichungen bei den Namen der Klägerin und ihrer Mutter nicht als Nachweis der Abstammung herangezogen werden. Gegen die Mutterschaft von Frau O. spreche auch, dass sie in ihrem eigenen Visumsverfahren nie erwähnt habe, eigene Kinder zu haben. Außerdem sei davon auszugehen, dass Frau O. im Zeitpunkt der Geburt mit dem in der Geburtsurkunde angegebenen Vater verheiratet gewesen sei; da ein Scheidungsurteil nicht vorgelegt worden sei, sei anzunehmen, dass die Ehe weiterbestehe, womit das Sorgerecht dem Vater zukomme und die Ehe mit Herrn O. bigamisch sei. Davon abgesehen sei auch keine besondere Härte erkennbar, die einen Nachzug erforderlich mache. Schließlich fehle es an einer hinreichenden Unterhaltssicherung.

Mit der am 17. Oktober 2006 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie sei sehr wohl das leibliche Kind von Frau O., wie sich aus einer neu beantragten Geburtsur-

kunde vom 18. Oktober 2006 ergebe. Dort sei auch die Schreibweise berichtigt worden; weitere Abweichungen in der Schreibweise der Namen ergäben sich lediglich durch die Übertragung aus der arabisch/persischen Schreibweise. Die Ehe ihrer Mutter mit ihrem – der Klägerin – leiblichen Vater sei im Jahre 1999 geschieden worden. In einem im Jahre 2005 ergangenen Urteil sei die alleinige elterliche Sorge ihrer Mutter festgelegt. Ihre Mutter habe sie seit 2004 mehrfach in Algerien besucht. Ihr Stiefvater betreibe einen Markthandel und ein Internetcafé in Bad Oldesloe und habe daraus im Jahre 2006 einen monatlichen Nettogewinn von etwa 1.500,00 Euro erwirtschaftet. Ihre Mutter erhalte Kinder- und Erziehungsgeld. Jedenfalls könne ihr lediger und kinderloser Onkel mütterlicherseits, Herr S., ihren Lebensunterhalt sichern. Er stehe seit Jahren in einem festen Anstellungsverhältnis, in dem er ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.000,00 Euro beziehe.

Frau O. hat im Juni 2007 ein Abstammungsgutachten in Auftrag gegeben, welches das Eltern-Kind-Verhältnis zu der Klägerin bestätigt hat. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 137-139 der Gerichtsakte Bezug genommen. Herr S. hat Ende November 2007 zugunsten der Klägerin eine Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG abgegeben.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Algier vom 12. September 2006 zu verpflichten, ihr ein Visum zur Familienzusammenführung mit ihrer in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Mutter Frau Souhila Ouali Turki zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Zweifel an Identität und Abstammung der Klägerin und der Wirksamkeit der Eheschließung zwischen Herrn und Frau O. letztlich nicht aufrechterhalten und eine Klaglosstellung für den Fall des Nachweises hinreichender Unterhaltssicherung angekündigt.

Der in der mündlichen Verhandlung nicht erschienene Beigeladene bezieht sich schriftsätzlich im Wesentlichen auf seine Ausführungen im Verwaltungsverfahren. Ergänzend weist er darauf hin, dass auch bei der letzten Vorsprache von Herrn O. und dem Onkel der Klägerin Nachweise zum Beleg hinreichender Unterhaltssicherung nicht vorgelegt worden seien. Außerdem könne die Verpflichtungserklärung des Onkels wegen der ansonsten entstehenden lebenslangen Verpflichtung keine Berücksichtigung finden.

Der die Klägerin betreffende Verwaltungsvorgang der Beklagten und des Beigeladenen sowie die Ausländerakte betr. Frau O. haben vorgelegen und waren, soweit wesentlich, Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend hierauf sowie auf den Inhalt der Streitakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Durch Beschluss der Kammer vom 1. Februar 2008 ist die Sache gem. § 6 Abs. 1 VwGO dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Über die Klage konnte trotz Nichterscheinens des Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung entschieden werden, weil er in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet. Die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Form des Sichtvermerks ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), weil diese einen Anspruch auf Erteilung eines Visums zum Kindernachzug hat.

Anspruchsgrundlage für die Erteilung des Visums ist § 6 Abs. 4 i. V. m. § 32 Abs. 3 AufenthG. § 20 AusIG in der zuletzt gültigen Fassung findet wegen des Meistbegünstigungsprinzips des § 104 Abs. 3 AufenthG keine Anwendung.

Nach § 6 Abs. 4 AufenthG richtet sich die Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte nach den für die Erteilung der Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis geltenden Vorschriften. Gem. § 32 Abs. 3 AufenthG ist dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 AufenthG liegen vor, denn die 12jährige Klägerin ist das leibliche Kind von Frau O., welche das alleinige Sorgerecht für die Klägerin hat und auch im Besitz eines dieser Vorschrift entsprechenden Aufenthaltstitels ist.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG steht der Visumserteilung nicht entgegen. Hiernach setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Diese allgemeine Erteilungsvoraussetzung findet auch im Rahmen der Vorschriften über den Kindernachzug grundsätzlich Anwendung (Umkehrschluss aus §§ 33, 34 Abs. 1 AufenthG).

Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes in Deutschland ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann; nach § 2 Abs. 3 Satz 4 AufenthG werden bei Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt. Familienangehöriger in diesem Sinne ist (nur) derjenige Verwandte, der bereits mit dem Ausländer in ehelicher oder familiärer Lebensgemeinschaft lebt bzw. dies als Ergebnis eines Nachzugsverfahrens tun wird. Der Berücksichtigung von Beiträgen von Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen auf der Einnahmeseite entspricht es, den zu sichernden Bedarf im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG aus dem Bedarf aller Haushaltsangehörigen zu berechnen, mit denen der Ausländer in ehelicher oder familiärer Lebensgemeinschaft lebt bzw. leben möchte. Letztlich ordnet § 2 Abs. 3 S. 4 AufenthG mithin an, dass für die Entscheidung über die Frage, ob der Lebensunterhalt eines Ausländers, der in einer ehelichen oder familiären Lebensgemeinschaft lebt oder leben möchte, grundsätzlich sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite auf alle Mitglieder dieser Lebensgemeinschaft abzustellen ist (ebenso VG Berlin, Urt. der 28. Kammer vom 13. Mai 2005, VG 28 A 63.04). Der Lebensunterhalt des Ausländers ist gesichert, wenn ein Vergleich des Unterhaltsbedarfs der Lebensgemeinschaft mit dem ihr insgesamt zur Verfügung stehenden Einkommen incl. sonstiger Eigenmittel ergibt, dass diese Mittel den Bedarf voraussichtlich dauerhaft vollständig decken oder sogar überschreiten.

Ob der Lebensunterhalt der Klägerin unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe gesichert ist, erscheint zumindest zweifelhaft. Das von Herrn O. nach eigenen Angaben erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen in Höhe von ca. 1.500,00 Euro könnte unter Berücksichtigung des für zwei Kinder zu beziehenden Kindergeldes zur Bedarfsdeckung der vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft zwar möglicherweise knapp ausreichen, auch unter Abzug der Beträge nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 30 SGB II (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 25. April 2007, 12 B 16.07). Nach wie vor fehlen jedoch Belege dafür, dass dieses Einkommen tatsächlich regelmäßig und dauerhaft erwirtschaftet wird. Fraglich ist des Weiteren, ob die von Herrn S. abgegebene Verpflichtungserklärung eine Unterhaltssicherung der Klägerin i. S. von § 2 Abs. 3 S. 1, 4 AufenthG bewirken könnte. Denn Herr S. lebt nicht im (künftigen)

Haushalt der Klägerin, wie es § 2 Abs. 3 Satz 4 AufenthG voraussetzt. Generell ist zu bedenken, dass eine Verpflichtungserklärung für den Begünstigten keinen Rechtsanspruch auf Unterhaltsleistungen gegenüber dem Verpflichteten begründet und demgemäß Sozialleistungen nicht im Hinblick auf eine solche Erklärung versagt werden dürften (vgl. VG Berlin, Urteil v. 23. April 2008, VG 33 V 32.07, Urteil vom 25. August 2006, VG 34 V 35.05, jeweils m.w.N.). Vielmehr gelangt durch eine Verpflichtungserklärung lediglich ein behördlicher Erstattungsanspruch für bereits aufgewendete Leistungen zur Entstehung, was ein Dreiecksverhältnis zur Folge hat, aus dem sich gerade nicht eine unmittelbare Sicherung des Lebensunterhaltes des Begünstigten ergibt (vgl. VG Berlin, Urte. v. 16. April 2008, 19 V 11.07).

Letztlich kann dies jedoch dahinstehen. Denn eine – wie hier - formwirksam durch einen finanziell leistungsfähigen und leistungsbereiten Dritten abgegebene Verpflichtungserklärung gebietet es, von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ausnahmsweise abzusehen (VG Berlin, Urte. v. 16. April 2008, 19 V 11.07). Unabhängig von den vorstehenden dogmatischen Erwägungen ist bei einer solchen Konstellation nämlich grundsätzlich davon auszugehen, dass der Dritte den Unterhaltsbedarf unmittelbar decken wird, ohne zuzuwarten, ob er behördlicherseits aus der Verpflichtungserklärung in Anspruch genommen wird, womit die Sozialleistungssysteme nicht belastet werden. Zweck der Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist es gerade, eine solche Belastung zu verhindern (VG Berlin, Urte. v. 23. April 2008, VG 33 V 32.07); wird dieser Zweck anderweitig erreicht, ist die Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzung ausnahmsweise entbehrlich. Die Beurteilung, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt oder nicht, steht auch nicht im behördlichen Ermessen, sondern unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung.

Vorliegend hat Herr S. eine den formellen Voraussetzungen entsprechende, wirksame Verpflichtungserklärung abgegeben. Er hat des Weiteren ausreichende finanzielle Mittel zur Deckung des Lebensbedarfs der Klägerin nachgewiesen: Er steht seit vielen Jahren in einem Vollzeitarbeitsverhältnis, aus dem er ein regelmäßiges Nettoeinkommen von ca. 2.000,00 Euro monatlich erzielt. Unter Berücksichtigung seiner Wohnungskosten von ca. 600,00 Euro übersteigt der eigene Bedarf des kinderlosen und ledigen Herrn S. selbst bei einem großzügigen Ansatz der Lebenshaltungskosten schwerlich 1.500,00 Euro, so dass ihm mindestens 500,00 Euro verbleiben, um den Lebensunterhalt der Klägerin zu sichern. Das ist ausreichend, um deren Regelbedarf (208 Euro, ab dem 14. Lebensjahr: 278 Euro) zuzüglich eines Anteils an den Wohnungskosten zu bestreiten. Für die Krankenversicherung muss er nicht aufkommen, da der Stiefvater der Klägerin glaubhaft versichert hat, dass diese bei ihm familienversichert werden kann (vgl. § 10 Abs. 1, 4 SGB V). Herr S. hat in der mündlichen Verhandlung versichert, bis zu 800 Euro für die Klägerin aufwenden zu können und zu wollen,

womit erforderlichenfalls auch die Kosten einer Krankenversicherung gedeckt wären. Das Gericht hat keine Zweifel an der Leistungsbereitschaft von Herrn S.; solche Zweifel sind auch von Beklagter und Beigeladenem nicht geäußert worden. Herr S. ist aus eigenem Antrag, ohne Ladung zum Termin angereist und hat bei seiner persönlichen Anhörung nachvollziehbar bekräftigt, dass er aus familiärer Verbundenheit die notwendigen Mittel selbstverständlich aufwenden würde.

Es haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Herr S. die Verpflichtungserklärung nicht aus freien Stücken, sondern in einer moralischen Zwangslage abgegeben haben könnte, was zu deren Unbeachtlichkeit führen könnte (vgl. VG Berlin, Urteil vom 25. August 2006, VG 34 V 35.05). Die Erklärung bedeutet für Herrn S. auch keine unverhältnismäßige Belastung. Die vom Beigeladenen beanstandete „lebenslange“ Verpflichtung wird nicht eintreten, da davon auszugehen ist, dass die Klägerin in absehbarer Zeit über eigene Einkünfte verfügen wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet seine Grundlage in § 167 VwGO Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Berufung war nicht zuzulassen, da kein Zulassungsgrund gem. § 124a Abs. 1 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen

kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Prof. Dr. Schlette

Schl.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gem. §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes (Art. 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004, BGBl. I S. 718) auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

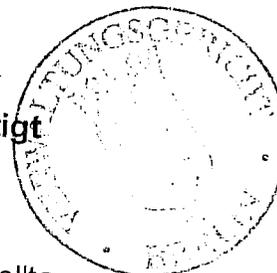
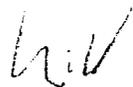
Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Obergericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Prof. Dr. Schlette

Schl/

Ausgefertigt



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle